

Die Finanzminister der G20-Staaten in Rio de Janeiro konnten sich nicht auf die Einführung der Milliardärssteuer einigen. Sie vereinbarten „bei der Besteuerung von Superreichen zusammenzuarbeiten“. Im gemeinsamen Communiqué und in einer separaten Erklärung zur internationalen Steuerkooperation wird lediglich auf eine faire Besteuerung von „sehr vermögenden Personen“ hingewiesen. Es heißt dort: „Wir werden uns bemühen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sehr vermögende Privatpersonen effektiv besteuert werden.“ Neben der Frage, ob überhaupt eine solche Steuer sinnvoll sei, bestand auch über die Zuständigkeit Uneinigkeit. Zwei Wege standen zur Diskussion. Zum einen mithilfe der Vereinten Nationen (UN), die internationale Steuerkooperation umzusetzen oder, zum anderen, über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Eine Lösung gab es nicht. Viel Hoffnung war nun in das G20-Treffen der Staats- und Regierungschefs in Rio de Janeiro gesetzt worden, weil dem brasilianischen Präsidenten *Luiz Inácio Lula da Silva* die Reichensteuer für Armutsbekämpfung und gegen die Folgen des Klimawandels ein besonderes persönliches Anliegen war und ist. Sein Vorschlag, eine Abgabe von zwei Prozent auf Vermögen ab einer Milliarde Dollar zu erheben, sollte geschätzt 250 Mrd. Dollar zusätzlicher Steuereinnahmen in die öffentlichen Kassen spülen. Selbst diese große Zahl hat nicht dazu geführt, dass es eine konkrete Einigung auf die Milliardärssteuer gab. In das Abschlussprotokoll fand Eingang, dass sich die G20-Staaten darauf verständigen, für eine wirksame Besteuerung der Superreichen zu sorgen. Ob darin ein echter Gipfelerfolg zu sehen ist, wie die Entwicklungsministerin *Svenja Schulze* (SPD) meint, bleibt abzuwarten. Auch ihre Befürwortung der Steuer klingt merkwürdig: „Diese Einigung ist nicht das Ende, sondern der Anfang eines wichtigen Weges hin zu mehr Fairness weltweit. Denn prozentual zahlen die meisten Milliardäre heute deutlich weniger Steuern als eine Lehrerin oder eine Putzkraft.“ Das sei ungerecht – Steuergerechtigkeit, ein großer Begriff!



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Vermutung der Haftung des Geschäftsführers im Fall der unterlassenen Anzeige des Unvermögens der Körperschaft, die geschuldete Mehrwertsteuer zu zahlen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Niederländisches Vorabentscheidungsersuchen)**

1. Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der der Geschäftsführer einer Körperschaft, die gegen ihre Pflicht verstoßen hat, das Unvermögen zur Zahlung einer Mehrwertsteuerschuld anzuzeigen, zur Befreiung von seiner Haftung als Gesamtschuldner für die Zahlung dieser Schuld nachzuweisen hat, dass ihm der Verstoß gegen diese Anzeigepflicht nicht anzulasten ist, nicht entgegensteht, sofern die fragliche Regelung die Möglichkeit, diesen Umstand zu belegen, nicht nur auf Fälle höherer Gewalt beschränkt, sondern es dem Geschäftsführer ermöglicht, sich auf alle Umstände zu berufen, die belegen können, dass er für die Nichteinhaltung dieser Anzeigepflicht nicht verantwortlich ist.

2. Art. 273 der Richtlinie 2006/112 ist im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die bewirkt, dass der Geschäftsführer einer Körperschaft, der es unterlassen hat, deren Zahlungsunfähigkeit anzuzeigen, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum für die Zahlung einer Mehrwertsteuerschuld weiterhin als Gesamtschuldner haftet, während er bezogen auf den sich unmittelbar anschließenden Zeitraum von einer Haftung befreit wurde, nachdem er nachweisen konnte, dass er nach Treu und Glauben gehandelt

und in den drei vorangegangenen Jahren die Sorgfalt eines umsichtigen Wirtschaftsteilnehmers angewendet hat, um zu verhindern, dass die Körperschaft außerstande gerät, ihre Pflichten zu erfüllen, und seine Beteiligung an einem Missbrauch oder Betrug ausgeschlossen ist.

**EuGH**, Urteil vom 14.11.2024 – C-613/23 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2773-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KStG**

Auch bei einer Zusammenfassung von mehr als zwei BgA müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG jeweils zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden sollen, einzeln vorliegen (gegen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12.11.2009, BStBl I 2009, 1303, Rz 5 Satz 2 und 3).

**BFH**, Urteil vom 29.8.2024 – V R 43/21 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2773-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Erfordernis eines Änderungsantrags zur Vermeidung widerstreitender Steuerfestsetzung bei Organschaft auch bei Anfechtung des Steuerbescheids durch die Organgesellschaft**

Sind die Voraussetzungen einer Organschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes mit einer KG als Organgesellschaft aufgrund geänderter Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) erfüllt, setzt die Aufhebung einer gegenüber der KG ergangenen Steuerfestsetzung voraus, dass der Organträger zur Vermeidung eines widersprüchlichen Verhaltens in Be-

zug auf § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung einen Antrag auf Änderung der für ihn vorliegenden Steuerfestsetzung stellt (Bestätigung des BFH-Urteils vom 16.03.2023 – V R 14/21 (V R 45/19), BFHE 280, 89). Dies gilt auch im Rechtsbehelfsverfahren der KG gegen eine ihr gegenüber ergangene Steuerfestsetzung.

**BFH**, Urteil vom 5.9.2024 – V R 5/23 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2773-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Korrektur einer jahresübergreifenden Umsatzverlagerung**

Versteuert der Unternehmer entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 und 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) seine Umsätze nicht bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung, sondern erst für den der nachfolgenden Entgeltver-einnahmung, kann er die Rechtswidrigkeit der für den Besteuerungszeitraum der Entgeltver-einnahmung vorliegenden Steuerfestsetzung geltend machen, ohne dass dem – im Hinblick auf eine für den Besteuerungszeitraum der Leistungserbringung angenommene Festsetzungsverjährung – eine Analogie zu § 20 Satz 3 UStG entgegensteht.

**BFH**, Urteil vom 29.8.2024 – V R 19/22 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2773-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Inländisches Besteuerungsrecht für einen in der Schweiz ansässigen Piloten von Flugzeugen im internationalen Luftverkehr, die von einem deutschen Luftfahrtunternehmen betrieben werden**

1. Die inländischen Einkünfte eines in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässigen Piloten aus nichtselbständiger Arbeit, die an